



STATUTEN

CHOR DACHSEN, 8447 DACHSEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Chor Dachsen, in 8447 Dachsen gegründet 18. April 2024 (ehemaliger Frauenchor Dachsen) mit Sitz in 8447 Dachsen, ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben zu bereichern, ist seine Hauptaufgabe. Daneben sollen Nachwuchsförderung, die freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahme an Gesangsfesten, Sängerreisen und anderen geeigneten Massnahmen soll der Chor den Vereinszweck erfüllen.

Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Chorverbandes Schaffhausen. Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch dem Dachverband der Schweizer Laienchöre der Schweizerischen Chorvereinigung angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Aktivmitglied	Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes.
Passivmitglied	Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Er tritt automatisch nach Bezahlung des Beitrages in Kraft.
Ehrenmitglied	Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand. Die Abstimmung findet jeweils an der Generalversammlung statt und benötigt eine Zwei-Drittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 4 Austritt

- Aktivmitglieder** Der Austritt hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Eine Rückvergütung des bereits bezahlten Mitgliederbeitrag kann nicht erfolgen. Durch Beschluss der Generalversammlung können Aktivmitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder ohne triftigen Grund ständig den Proben und Anlässen fernbleiben.
- Passivmitglieder** Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Beitrages.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- Aktivmitglieder** Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und können jederzeit zu Handen der Generalversammlung einen Antrag stellen.
- Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:
- Beteiligung and musikalischer und gesellschaftlicher Tätigkeiten des Vereins
 - Regelmässiger Probenbesuch
 - Entschuldigung bei Abwesenheit
 - Teilnahme an Vereinsanlässen
 - Teilnahme an Vereinsversammlungen
 - Bezahlung des Jahresbeitrages
 - Bei längerer Abwesenheit schriftliche Mitteilung an den Vorstand
- Passivmitglieder** Passivmitglieder verpflichten sich den jährlichen Beitrag zu bezahlen. Sie haben kein Stimmrecht und werden nicht an die Vereinsversammlungen eingeladen.
- Ehrenmitglieder** Ehrenmitglieder werden an die Vereinsversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht, ausser sie sind gleichzeitig auch Aktivmitglied.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die General- Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Die musikalische Leitung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ. An der ordentlichen Generalversammlung, die in der Regel im 1. Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Punkte (Traktanden) behandelt:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresprogramm
- Finanzen / Revisorenbericht
- Mitgliederbeiträge
- Jahresberichte
- Mutationen
- Wahlen
- Ehrungen

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern und der musikalischen Leitung mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäften zugestellt werden.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Aktivmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmenden erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis sieben Tage vor der Generalversammlung einreichen.

Statutenänderung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Generalversammlung werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, einberufen.

Art. 8 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks verlangen.

Art. 9 Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand unterstellt. Er besteht aus minimum 3 und maximum 5 Mitgliedern, wovon eine Person das Präsidium und eine andere die Finanzen unter sich haben muss.

Alle Mitglieder werden an der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, der Reglemente und Verordnungen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin. Für die laufenden Kassengeschäften zeichnet der Kassier / die Kassierin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sollte der Vorstand aus einer geraden Zahl an Mitgliedern bestehen, hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen des Kantonalverbandes.

Art. 10 Revisoren- / Kontrollstelle

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei, an der Generalversammlung gewählten, Revisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer der Revisoren ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl durch die Generalversammlung ist möglich.

IV. Musikalisches

Art. 11 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung ist dem Dirigent / der Dirigentin übertragen. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Arbeitsvertrag geregelt. Der Dirigent / die Dirigentin ist stimmberechtigt.

Art. 12 Musikkommission

Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und der Behandlung musikalischer Fragen, kann von der Generalversammlung eine aus drei bis maximal 5 Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellt werden. Der Dirigent / die Dirigentin ist von Amtes wegen in dieser Kommission vertreten.

Bei der Programmauswahl haben die Mitglieder beratende Funktion. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Dirigenten / bei der Dirigentin.

Die Generalversammlung kann eine jährliche Kompetenzsumme zur Anschaffung von Musikalien beschliessen.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

- Gemeindebeiträge
- Ertrag des Vereinsvermögens

Die Beiträge der Aktivmitgliedern sowie die Mindestbeiträge der Passivmitgliedern werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt. Passivmitglieder bezahlen mindestens CHF 30.00 pro Jahr. Als Sponsoren gelten Personen oder Firmen, die Beträge ab CHF 50.00 bezahlen.

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung beschliessen, Spesen und/oder Sitzungsgelder zu entrichten.

VI. Archiv

Art. 16 Archiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten und -Insignien ist ein Archiv zu führen. Der Vorstand kann das Archiv selbst führen oder eine aussenstehende Person damit beauftragen.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es wird dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt unter der Bedingung, das Kapital einem neuen, gleichartigen Gesangsverein als Starthilfe zu übergeben.

Diese Statuten treten ab der Gründungsversammlung des neuen Chor Dachsen am 18. April 2024 in Kraft.

Dachsen, Anfang April 2024

Die Präsidentin

Christine Lässer

Die Vizepräsidentin

Karin Blättler